



„Ergänzende Bedingungen“ der Stadtwerke Dinkelsbühl zur
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“

1. Netzanschluss

- Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Dinkelsbühl (SWD) zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen.
- Die SWD kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- Der Anschlussnehmer erstattet der SWD die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den Preisen der SWD:

Hausanschlusskosten:

Die Kosten bei einem Rohrdurchmesser bis DN 25 betragen:

Hausanschlusspauschale (bis 7m auf öffentlichem Grund)	1.325,-- € (Netto)
Zulage je angefangenen Meter auf öffentlichem Grund	150,-- € (Netto)
Zulage je angefangenen Meter auf privatem Grund	150,-- € (Netto)
Netzanschluss innen incl. Inbetriebsetzung	725,-- € (Netto)

Bei einem Rohrdurchmesser über DN 25 werden neben den obigen Kosten die Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.

Die Hausanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle an der Hauptleitung bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung nach der Grundmauerdurchführung gemessen.

Die Kosten für die auf öffentlichen Grund und privaten Grund anfallenden Erd-, Mauer und Stemmarbeiten sind in obigen Erschließungskosten enthalten.

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beiträge die gesondert ermittelten Kosten.

- Der Anschlussnehmer erstattet der SWD die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach dem tatsächlichen Aufwand.
- Der Anschlussnehmer erstattet der SWD die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach Arbeitsaufwand.
- Die SWD ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- Auf die Erhebung eines Baukostenzuschusses gemäß §11 Niederdruckanschlussverordnung wird verzichtet, wenn die Wirtschaftlichkeit des Netzanschlusses sichergestellt ist.
- Sollte die Gasversorgung einer Anlage mit dem unten genannten BKZ nicht wirtschaftlich erfolgen können bzw. bei Erhöhung der Leistungsanforderung, so ist SWD berechtigt, einen höheren BKZ für die Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen, mit dem die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sichergestellt wird.
- Baukostenzuschuss (BKZ) beträgt:

für die ersten 4 Wohneinheiten je Haus	725,-- (Netto)
für jede weitere Wohneinheit	181,-- (Netto)

bei Anschlüssen von Anlagen, die nicht Wohnzwecken dienen, wird für jeweils angefangene 15 kW Nennleistung der Betrag für eine Wohneinheit angesetzt.

3. Vorauszahlung und Abschlagzahlung (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann die SWD angemessene Vorauszahlung verlangen.
- Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWD auf die Netzanschlusskosten und die BKZ angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§14 NDAV)

- Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWD zu Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten mindestens jedoch ein Entgelt von 80,-- €.
- Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Umrüsten von Messeinrichtungen

- Umrüstungen im Zuge des Umbaus der Zählung wegen vertraglicher Änderung der Netznutzung (z. B. bei Erreichen der Lastgang-Anwendergrenzen oder Umbau auf Veranlassung der SWD) gehen zu Lasten der SWD, soweit und solange diese Messstellenbetreiber ist.
- Für übrige Umrüstung zum Zuge eines Umbaus der Zählung auf Wunsch des Kunden oder Gaslieferanten verrechnet die SWD ein separates Entgelt an den Kunden bzw. Gaslieferanten.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

- Die technischen Mindestanforderungen (entsprechend EnWG § 19) der SWD an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage, einschließlich Eigenanlagen sind in den einschlägigen DVGW-Arbeitsblättern festgelegt.

7. Rechnungslegung und Bezahlung

- Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt.
- Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die ihm erteilte Rechnung. Die Abschläge sind spätestens bis zum Ende des jeweiligen Verbrauchsmonats zu leisten.
- Die Höhe des Abschlages wird von SWD entsprechend dem zu erwartenden Verbrauch für das Abrechnungsjahr bestimmt.
- Zahlungen an SWD sind auf deren Konten und für SWD kostenfrei zu entrichten.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet SWD pauschal folgende Kosten:

für jede Mahnung	3,-- €
für jede persönliche Vorsprache die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt von	80,-- €

8. Plombenverschlüsse

- Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWD entfernt, so ist SWD unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber ein Betrag in Höhe von 80,-- € zu fordern.

9. Datenschutz

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss) zur Begründung. Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10. Sonstige Bedingungen

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

10. Umsatzsteuer

- Die Beträge sind als „netto“ ausgewiesen und gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der derzeit geltenden Höhe von 19 %.

15. Feb. 2021